

Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2021 des FSF

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit Datum vom 01.01.2005 erfolgte die Gründung der Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen - Kommunalen Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend der gesetzlichen Vorschriften des Landes Brandenburg sowie der Bestimmungen der geltenden Betriebsatzung geführt. Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Verwaltung von Sport- und Freizeiteinrichtungen der Stadt Fürstenwalde/Spree. Hierzu gehören das Schwimm- und Wasserparadies schwapp sowie die Sporthallen Lange Straße, Holzstraße, die EWE-Halle, die E.DIS Arena und der Skaterplatz in der Großen Freizeit. Darüber hinaus betreibt der Eigenbetrieb eine Minigolfanlage und Tennishalle.

2. Unternehmensorganisation

Die Betriebsführung erfolgt zum derzeitigen Zeitpunkt über die Bürgerhaus „Fürstenwalder Hof“ – Kultur und Freizeit GmbH. Die Abwicklung des operativen Geschäftes erfolgt durch die Werkleitung entsprechend den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg und der Betriebsatzung.

Die gesamte Buchhaltung für den Eigenbetrieb wird seit dem 01.01.2013 durch die Stadt Fürstenwalde/Spree ausgeführt.

Der Eigenbetrieb verfügt über sieben Geschäftsbereiche:

- Verwaltung / Reha / Kasse
- Technik
- Bad- und Saunabereich
- Gastronomie
- Betreuung der Sportanlagen
- Fitness
- Tennis und Minigolf

3. Erfolgsplan

Die Covid-19 Pandemie wird nach derzeitiger Einschätzung auch noch erhebliche Auswirkungen auf die Umsatzerlöse im Jahr 2021 haben. Derzeit ist nicht abzusehen, bis wann die derzeit geltenden Einschränkungen noch anzuwenden sind. Aufgrund dieser Tatsache ist der Wirtschaftsplan 2021 so erstellt, dass für das erste Halbjahr noch mit den Einschränkungen vergleichbar mit Oktober zu rechnen ist.

Das durch den Eigenbetrieb erstellte Hygienekonzept (in Anlehnung an den Pandemieplan für Bäder des Deutsche Gesellschaft für das Bäderwesen e.V.) gestattet es beispielsweise nur 230 Gäste zeitgleich im Spaßbad zu sein. In den vergangenen Jahren waren aber bis zu 900 Gäste zeitgleich im Bad. Dies bedingt einen nicht unerheblichen Erlösrückgang. Selbiges gilt für die weiteren Bereiche, insbesondere im Saunabereich.

Aufgrund dieser Regelung erfolgte für das 1. Halbjahr 2021 eine Hochrechnung. Für das zweite Halbjahr wurden die Erträge entsprechend den Ergebnissen der letzten Jahre ermittelt.

Bei den Umsatzerlösen für die Nutzung von Schulen und Vereinen (Bad und in den Sportstätten) wird mit einer konstanten Entwicklung kalkuliert. Eine Hochrechnung erfolgte nach Rücksprache mit der Verwaltung, da diese mit den entsprechenden Institutionen Verträge abschließt.

Eine weitere Steigerung ist bei den Umsatzerlösen Sportbad – Aquakurse geplant. Bis zum Anfang des Jahres 2020 wurden Reha-Kurse durch die BSG Pneumant angeboten, der Eigenbetrieb erhielt Einnahmen pro Teilnehmer für die zur Verfügung gestellte Wasserfläche. Zukünftig wird der Eigenbetrieb die Reha-Kurse in Eigenregie durchführen. Jährlich ist mit Erlösen von bis zu 120 T€ zu rechnen.

Insgesamt werden Umsatzerlöse in Höhe von 3,2 Mio. € geplant.

Eine deutliche Reduzierung ist bei den sonstigen betrieblichen Erträgen zu verzeichnen. Die sonstigen betrieblichen Erträge (Pos. 15) beinhalten Einspeisevergütungen und Erlöse aus dem Verkauf des selbst erzeugten Stroms. Die Einspeisevergütung entfällt im Jahr 2021, da die max. Anzahl der förderfähigen Betriebsstunden der Anlage entsprechend dem KWKG-Gesetz (30.000 h) bereits zum Ende des Jahres 2020 erreicht wurden.

Bedingt durch die Corona-Einschränkungen werden sich auch Aufwendungen in 2021 reduzieren, dies betrifft z.B. den Wareneinsatz in der Gastronomie oder Marketing. Insbesondere bei Marketingmaßnahmen muss eine neue Strategie etabliert werden. Ziel muss es sein, die Besucher insbesondere an den Schwachlasttagen (Montag bis Freitag) mit bestimmten Angeboten in die Errichtung zu locken.

Die Personalgestellungskosten reduzieren sich, da auch im Jahr 2021 mit Kurzarbeit zu rechnen ist. Für das 1. Halbjahr 2021 wurde eine Verlängerung der Kurzarbeit beantragt. Außer dem Werkleiter sind alle im Eigenbetrieb tätigen Mitarbeiter im Bürgerhaus „Fürstenwalder Hof“ angestellt. Für das Jahr 2021 ist eine Gehaltssteigerung von 3 % eingeplant.

Eine deutliche Reduzierung wird es bei dem Einsatz freier Mitarbeiter (Trainer und FA f. Bäderbetriebe) geben. Diese werden zwar auch weiterhin benötigt, können aber durch die Qualifizierung von Mitarbeitern und die Corona-bedingten Einschränkungen reduziert werden.

Die Energiekosten wurden anhand des Verbrauchs der letzten Jahre ermittelt. Die Strom- und Gaslieferverträge werden zentral durch die Stadt Fürstenwalde ausgeschrieben und abgeschlossen.

In der Position 53 sind Aufwendungen in Höhe von 150 T€ ausgewiesen. Derzeit werden durch Fachgutachten die Statik und die Lüftungsanlage geprüft. Vorsorglich sind im Wirtschaftsplan 2021 150.000 € für ggf. notwendige Maßnahmen eingeplant, die in Abhängigkeit der o.g. Empfehlungen durchgeführt werden.

In den Aufwendungen für die Instandhaltungen (Pos. 57) sind im Wesentlichen Reparaturen zur Gewährleistung des laufenden Geschäftsbetriebes enthalten (insbesondere Wartungsarbeiten und Reparaturen der Technikanlagen) und bewegen sich auf dem Vorjahresniveau.

Wie in den vergangenen Jahren ist auch für das Jahr 2021 eine zweiwöchige Schließzeit zur Durchführung der jährlichen wiederkehrenden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen geplant.

Das prognostizierte Ergebnis für den Eigenbetrieb im Geschäftsjahr 2021 beläuft sich auf -151 T€.

Darin berücksichtigt ist ein Betriebskostenzuschuss der Stadt (außerordentlicher Ertrag) in Höhe von 500 T€. Zum einen dient dieser dem Ausgleich der Corona-bedingten Einnahmeverluste und zum anderen der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen.

4. Finanzplan

Gemäß § 16 Absatz 1 EigV muss der Finanzplan die Einzahlungen und Auszahlungen sowie weitere Positionen darstellen, die für den Mittelzufluss und Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit von Bedeutung sind.

Darlehensverpflichtungen bestehen im Jahr 2021 nicht mehr.

Investitionen sind pauschal mit 20 T€ geringwertige Wirtschaftsgüter eingeplant.

Negative Zahlungsmittelbestände am Ende der Periode (Position 41) sind aufgrund der Bestimmungen des § 11 Abs. 7 EigV nicht zulässig.

Der Betriebsmittelzuschuss der Stadt, der bei Bedarf in Anspruch genommen wird, ist daher so ermittelt worden, dass im Finanzplan ein positiver Finanzmittelbestand am Ende einer Periode dargestellt werden kann. Ohne dieses würde sich ein neg. Zahlungsmittelbestand ergeben, der wie oben beschrieben unzulässig ist.

5. Ausblick

Inwieweit die Einschränkungen der Covid-19 Pandemie Auswirkungen auf den folgenden Jahren haben werden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Für das 2021 wurde für das 1. Halbjahr noch mit Einschränkungen geplant. Sollten Einschränkungen darüber hinausgehen, muss der Wirtschaftsplan ggf. angepasst werden.

Das Ingenieurbüro Wach hat, wie im Jahr 2019 beschlossen, eine Konzeptstudie für den Umbau und die Modernisierung zum Erhalt der Marktfähigkeit des schwapp erstellt. Diese Studie wurde den Stadtverordneten zu Kenntnis gegeben und ausführlich diskutiert.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03. September 2020 einen Grundsatzbeschluss hierzu gefasst. Die wesentliche Aufgabe ist derzeit zu klären, welche Fördermittelmöglichkeiten in Betracht kommen. Eine Darstellung der Gesamtinvestitionen kann aufgrund der derzeit noch nicht gesicherten Finanzierung/Förderung im Wirtschaftsplan nicht dargestellt werden. Eine Anpassung der Wirtschaftsplan ist zum späteren Zeitpunkt möglich, wenn eine Förderung in Aussicht gestellt werden kann.

Des Weiteren steht die Entscheidung zur Übernahme/Bezahlung des Personals in den/nach TVÖD weiterhin an. Eine Darstellung im Wirtschaftsplan ist derzeit nicht möglich, da ein Beschluss hierzu aussteht. Abhängig von diesem kann auch hier eine entsprechende Anpassung des Wirtschaftsplanes zum späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Es ist bereits jetzt davon auszugehen, dass durch die Übernahme/Bezahlung des Personals in den/nach TVÖD ein weiterer Betriebskostenzuschuss durch die Stadt notwendig sein wird.